



Schrems, am 28. 1. 2021

GZ: 004-3-1/2021

Niederschrift

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 27. Jänner 2021, um 19.00 Uhr, in der Stadthalle Schrems

Anwesende:

SPÖ: Bürgermeister Karl Harrer, Vizebürgermeister Peter Müller, Stadtrat Mag. Franz Ableidinger, Stadträtin Gabriele Beer, Stadtrat Ernst Hobecker, Stadtrat Michael Preissl, Gemeinderat Christian Floh, Gemeinderat Mag. Marcel Hobbiger BA, Gemeinderat Roland Löffler, Gemeinderat Josef Nicht, Gemeinderat Martin Speychal, Gemeinderat Siegfried Weiss, Gemeinderätin Sabine Zibusch-Lavicka
ÖVP: Stadträtin Beatrix Kainz, Stadtrat Dkfm. (FH) Tobias Spazierer, Stadtrat Ing. Mag. David Süß, Gemeinderat Gregor Ableidinger, Gemeinderat Franz Brantner, Gemeinderätin Martina Diesner-Wais, Gemeinderat Erich Brantner, Gemeinderat Stefan Kolm, Gemeinderat Dominik Leser, Gemeinderat Philipp Löffler, Gemeinderat Wolfgang Zibusch
Liste Prinz: Gemeinderätin Mag. Viktoria Prinz, Gemeinderat Patrick Gutmayer
FPÖ: Gemeinderat Walter Hoffmann
Grüne: Gemeinderat Ferdinand Kammerer

Entschuldigt:

SPÖ: Gemeinderat Markus Hödl
ÖVP: ---
Liste Prinz: ---
FPÖ: ---
Grüne: ---

Vorsitzender:

Bürgermeister Karl Harrer

Schriftführerin:

StADir. Mag. Claudia Trinko

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 15. 10. 2020
2. Genehmigung des Voranschlages 2021

3. Darlehensaufnahme für das Projekt „Sanierung Eliasteich“
4. Gewährung von a. o. Subventionen
 - a) Schremser Stadthallen-Errichtungs- und Betriebs GmbH (Betriebsjahr 2020)
 - b) Schremser Stadthallen-Errichtungs- und Betriebs GmbH (Betriebsjahr 2021)
 - c) UnterWasserReich - Naturpark Hochmoor Betriebs GmbH (Betriebsjahr 2020)
 - d) UnterWasserReich - Naturpark Hochmoor Betriebs GmbH (Betriebsjahr 2021)
5. Vergabe einer Wohnung im gemeindeeigenen Wohnhaus Neugasse 2
6. Neuerlassung der Friedhofsgebührenordnung ab 1. 3. 2021
7. 26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)
8. 24. Änderung des Bebauungsplanes
9. Gewährung einer Kulturförderung an das Kunstmuseum Waldviertel für die umfassenden Aktivitäten in den Bereichen Kunst, Kultur, Bildung und Tourismus
10. Bericht des Prüfungsausschusses vom 14. 1. 2021 über die laufende Gebarungsprüfung

Beschluss

Der Vorsitzende, Bürgermeister Karl Harrer, begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates, stellte die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend stellte er gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung den

Dringlichkeitsantrag

folgenden Punkt als Erweiterung in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 27. 1. 2021 aufzunehmen:

- **Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Schrems für die Liegenschaft EZ 197, KG Gebharts (Nicole Zach und Wolfgang Süß)**

Begründung

Die genannte Löschungserklärung wurde der Stadtgemeinde Schrems am heutigen Tag vom Notariat Mag. Brigitte Starkl zur Genehmigung im Gemeinderat vorgelegt. Da die Verbücherung dieser Löschung für die weiteren Schritte betreffend die Parzellierung von Bauplätzen in Gebharts unerlässlich ist, soll die Löschungserklärung in dieser Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.

Dieser Punkt soll als TOP 11 behandelt werden. Die nachfolgenden Punkte (Nicht öffentlicher Teil) verschieben sich dementsprechend.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Weiters setzte Bürgermeister Karl Harrer den Tagesordnungspunkt 12 (Nicht öffentlicher Teil) von der Tagesordnung ab.

1. Genehmigung der Niederschrift vom 15. 10. 2020

Gegen die Verfassung der Niederschrift vom 15. 10. 2020 wurde kein Einwand erhoben; diese gilt somit als genehmigt.

2. Genehmigung des Voranschlages 2021

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Peter Müller

Bericht:

Vizebürgermeister Peter Müller erläuterte zu Beginn den Voranschlag 2021 wie folgt:

„Seit beinahe einem Jahr beschäftigt uns eine weltweite Pandemie, deren Auswirkungen sich in allen Bereichen unseres Lebens niederschlagen. Dies betrifft auch Einschränkungen und Ausnahmen bei Beschlussfassungen im öffentlichen Bereich. Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse konnte deshalb auch von der Frist zur Vorlage des Voranschlages abgewichen werden. Fehlende Zahlen und die Tatsache, dass die Voranschlagsberatungen mit der Aufsichtsbehörde erst Ende Dezember durchgeführt werden konnten, machten es unmöglich, den Voranschlag vor Beginn des Haushaltsjahres noch zu beschließen.“

Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Pandemie machten sich auch deutlich bei der Voranschlagserstellung bemerkbar. vor allem im Bereich der Ertragsanteile muss die Gemeinde Schrems für das Jahr 2021 Mindereinnahmen in der Höhe von € 620.000,-- hinnehmen. Gleichzeitig gibt es auf der Kostenseite deutliche Erhöhungen. Diese machen beim NÖKAS-Beitrag € 120.000 und bei der Sozialhilfeumlage € 52.0000,-- für das heurige Jahr aus. Trotz der guten Entwicklung bei den gemeindeeigenen Abgaben wie etwa der Kommunalsteuer fehlen und aus den genannten Positionen rund € 800.000,-- gegenüber dem Vorjahr.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 ist daher in erster Linie geprägt von Pflichtausgaben und bietet kaum Spielräume für geplante Vorhaben. Basierend auf dem Rechnungsabschluss 2020, der erstmals nach der VRV 2015 zu erfolgen hat, wird es daher unbedingt notwendig sein, so rasch als möglich einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wurde zugesichert, bei den beantragten Bedarfszuweisungen in erster Linie jene zur Liquiditätsstärkung zu bedienen. Dies hat jedoch möglicherweise zur Folge, dass notwendige Ausgaben wie etwa im Bereich des Straßenbaus bei den Förderungen zu kurz kommen werden.

Ich hoffe jedoch, dass seitens der Bundes- und Landesregierung die Bedeutung der Gemeinden als Wirtschaftsmotor erkannt wird und neben dem kommunalen Investitionsprogramm dementsprechende Förderungen zur Auszahlung kommen werden. Das jährliche Haushaltspotential, eine der wichtigsten Messgrößen der VRV 2015, musste auf Anraten der Aufsichtsbehörde mit einer veranschlagten Bedarfszuweisung in Höhe von € 723.600,-- ausgeglichen werden.“

Die Ansätze des Voranschlages im Detail:

Finanzierungshaushalt – operative Gebarung

		Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
Gruppe 0	Vertretungskörper und Allg. Verwaltung	849.00,00	1.898.000,00	-1.049.000,00
Gruppe 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	25.000,00	400.100,00	-375.100,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft	820.300,00	2.360.400,00	-1.540.100,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Kultus	23.500,00	196.200,00	-172.700,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung	195.000,00	1.409.700,00	-1.214.700,00
Gruppe 5	Gesundheit	6.000,00	1.698.600,00	-1.692.600,00

Gruppe 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	705.400,00	919.500,00	-214.100,00
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	31.900,00	201.200,00	-169.300,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	4.423.200,00	4.444.300,00	-21.100,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	8.413.300,00	254.400,00	8.158.900,00
	Endsummen	15.492.600,00	13.782.400,00	1.710.200,00

Summe Einzahlungen	15.492.600,00
Summe Auszahlungen	13.782.400,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung	1.710.200,00

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

	VA 2021
Mittelaufbringung	15.094.600,00
Mittelverwendung	15.094.600,00
Jährliches kumm. Haushaltspotential	0,00

Ergebnishaushalt (Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen) - Nettoergebnis

Summe Erträge	15.941.900,00
Summe Aufwendungen	15.965.200,00
Nettoergebnis	- 23.300,00

Neue Projekte bzw. Vorhaben

Lfd. Nummer	Projektbezeichnung	Ausgaben und Einnahmen
1000046	Wasserversorgung, neuer Brunnen Kottlinghörmanns	50.000,00
1000053	Vorplatzgestaltung Stadtamt, Hauptplatz 19 - 21	300.000,00
1000860	Neuerrichtung Brücke Langegg	150.000,00

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Investitionen (Projektcode 1) aufzunehmen sind, wird mit **€ 2.737.900,00** festgesetzt.

Dieser Gesamtbetrag beinhaltet Darlehensaufnahmen für nachstehende Projekte:

Lfd. Nummer	Projektbezeichnung	Darlehensbetrag
1000046	neuer Brunnen Kottlinghörmanns	50.000,00
1000055	Ortsnetzerweiterung 2018 ABA BA 28, WVA BA 27 und Kabelbau	575.100,00
1000058	Baulanderschließung KG Langschwarza ABA BA 29, WVA BA 29	288.700,00
1000060	Radwegausbau Kottlinghörmanns und Niederschrems	100.000,00
1000061	Sanierungen und Erweiterungen 2020+2021	800.000,00
1000004	Hochwasser-Vorhermaßnahmen	447.800,00
1000072	Sanierung Eliasteich	200.000,00
1000012	Wasser- und Kanalkataster	178.300,00
1000612	Gemeindestraßenbau	98.000,00
	Gesamtsumme	2.737.900,00

Aufgrund der im Jahre 2021 neu veranschlagten Darlehen in der Höhe von **€ 2.737.900,00** wird sich der Schuldenstand der Stadtgemeinde Schrems voraussichtlich von **€ 11.144.400,00 auf gesamt € 12.864.200,00** am Jahresende erhöht haben, wobei **Darlehensrückzahlungen (Tilgungen)** in der Höhe von **€ 1.077.300,00** berücksichtigt sind.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben des a. o. Haushaltes bestimmt sind, wird mit **€ 2.737.900,00** festgesetzt. Die Darlehen dürfen allerdings nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung, soweit dies nach den Bestimmungen der NÖ

Gemeindeordnung erforderlich ist (Einzelgenehmigung), aufgenommen und ausschließlich für den im Investitionshaushalt angegebenen Zweck verwendet werden.

Mittelfristiger Finanzplan

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025 umfasst folgende Voranschlagssummen:

Ergebnishaushalt

Jahr	Summe Aufwendungen	Summe Erträge	Nettoergebnis
2022	14.991.700,00	13.645.000,00	-1.346.700,00
2023	15.095.400,00	13.547.400,00	-1.548.000,00
2024	15.130.900,00	13.732.200,00	-1.398.700,00
2025	15.276.600,00	13.944.700,00	-1.331.900,00

Finanzierungshaushalt

Jahr	Summe Auszahlungen	Summe Einzahlungen
2022	11.854.410,00	12.945.200,00
2023	12.006.200,00	12.849.200,00
2024	12.251.500,00	13.036.700,00
2025	12.479.100,00	13.252.200,00

Der Entwurf des Voranschlages 2021 wurde den einzelnen Gemeinderatsfraktionen auf elektronischem Weg zugestellt. Er lag während der Zeit vom 12. bis 27. Jänner 2021 zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen dazu wurden bis dato nicht abgegeben.

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 18. 1. 2020 wurde einstimmig empfohlen, dem vorliegenden Voranschlag die Genehmigung zu erteilen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 20. 1. 2021.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2021 genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Darlehensaufnahme für das Projekt „Sanierung Eliasteich“

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Peter Müller

Bericht:

Um das Projekt „Sanierung Eliasteich nach Dammbbruch“ (Projekt Nr. 1000072 im Voranschlag 2021) finanzieren zu können, ist die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 200.000,00 erforderlich.

Zur Anbotlegung wurden folgende Kreditinstitute eingeladen:

- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3910 Zwettl
- Raiffeisenbank Oberes Waldviertel eGen, 3943 Schrems
- UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien
- HYPO NÖ, 3100 St. Pölten
- Kommunalkredit Austria AG, 1090 Wien

Die Ausschreibung erfolgte auf Basis 6 MonatsEuribor mit einer Laufzeit von 10 Jahren

Die Anbotöffnung fand am 26. 1. 2020 statt und brachte folgendes Ergebnis:

Darlehen für die Sanierung Eliasteich nach Dambruch (Projekt Nr. 1000072)					
Darlehensbetrag: Euro 200.000,00					
Laufzeit: 10 Jahre					
Basis: 6-Monats EURIBOR-Zinsen Jänner 2021 (4.1.2021): - 0,532 %					
Name	Aufschlag	Gesamtbelastung	Zinsenber.	Fixzinssatz	Gesamtbelastung
Waldv. Sparkasse AG	0,45%	204 602,87	30/360	0,95%	209 788,01
Raiffeisenbank Ob. Waldv.	0,52%	205 327,26	30/360	x	x
HYPONOE	0,35%	203 576,00	30/360	0,82%	x
UniCredit Bank Austria	Kein Angebot abgegeben				
Kommunalkredit	Kein Angebot abgegeben				
* Angebote, die mit kal/360 angegeben wurden sind nicht mit der Ausschreibung ident und somit auszuschneiden.					
Reihung der Anbote:	HYPONOE				
	Waldv. Sparkasse AG				
	Raiffeisenbank Ob. Waldviertel				
Bei negativem Euribor wird zumindest der Aufschlag verrechnet - gilt für alle Angebote					

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 18. 1. 2021 wurde einstimmig empfohlen, das Darlehen vom jeweiligen Bestbieter aufzunehmen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 20. 1. 2021.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme o. a. Darlehens von der Hypo NÖ, 3100 St. Pölten, zum variablen Zinssatz genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Gewährung von a. o. Subventionen

- a) Schremser Stadthallen-Errichtungs- und Betriebs GmbH (Betriebsjahr 2020)
- b) Schremser Stadthallen-Errichtungs- und Betriebs GmbH (Betriebsjahr 2021)
- c) UnterwasserReich - Naturpark Hochmoor Betriebs GmbH (Betriebsjahr 2020)
- d) UnterwasserReich - Naturpark Hochmoor Betriebs GmbH (Betriebsjahr 2021)

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Peter Müller

a)

Bericht:

Die Stadtgemeinde Schrems hat im Jahr 2020 insgesamt € 70.000,-- an die Schremser Stadthallen-Errichtungs- und Betriebs GmbH überwiesen, um den laufenden Betrieb zu gewährleisten. Diese Ausgabe war im Budget 2020 vorgesehen.

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 18. 1. 2021 wurde einstimmig empfohlen, diese Subventionsvergabe nachträglich zu genehmigen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 20. 1. 2021.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer a. o. Subvention an die Schremser Stadthallen-Errichtungs- und Betriebsges mbH, 3943 Schrems, Dr.-Karl-Renner-Straße 1, für das Betriebsjahr 2020 in der Höhe von € 70.000,-- genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b)

Bericht:

Die Stadtgemeinde Schrems hat im Budget 2021 für den laufenden Betrieb der Stadthalle einen Betrag von insgesamt € 80.000,-- vorgesehen. Der Betrag soll während des Jahres je nach Erfordernis an die Schremser Stadthalle-Errichtungs- und Betriebsges mbH abgestattet werden.

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 18. 1. 2021 wurde einstimmig empfohlen, diese Subventionsvergabe zu genehmigen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 20. 1. 2021.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer a. o. Subvention an die Schremser Stadthallen-Errichtungs- und Betriebsges mbH, 3943 Schrems, Dr.-Karl-Renner-Straße 1, für das Betriebsjahr 2021 in der Höhe von insgesamt € 80.000,-- genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c)

Bericht:

Die Stadtgemeinde Schrems hat im Jahr 2020 insgesamt € 95.000,-- an die UnterWasserReich - Naturpark Hochmoor Betriebs GmbH mbH überwiesen, um den laufenden Betrieb zu gewährleisten.

Im Budget 2020 war hierfür ein Betrag von € 95.000,-- vorgesehen.

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 18. 1. 2021 wurde einstimmig empfohlen, diese Subventionsvergabe nachträglich zu genehmigen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 20. 1. 2021.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer a. o. Subvention in der Höhe von € 95.000,-- an die UnterWasserReich – Naturpark Hochmoor Betriebs GmbH, 3943 Schrems, Moorbadstraße 4, für das Betriebsjahr 2020 genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d)

Bericht.

Die Stadtgemeinde Schrems hat im Budget 2021 für den laufenden Betrieb des UnterWasser-Reichs einen Betrag von insgesamt € 95.000,-- vorgesehen. Der Betrag soll während des Jahres je nach Erfordernis an die UnterWasserReich – Naturpark Hochmoor Betriebs GmbH abgestattet werden

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 18. 1. 2021 wurde einstimmig empfohlen, diese Subventionsvergabe zu genehmigen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 20. 1. 2021.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer a. o. Subvention in der Höhe von € 95.000,-- an die UnterWasserReich – Naturpark Hochmoor Betriebs GmbH, 3943 Schrems, Moorbadstraße 4, für das Betriebsjahr 2021 genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Vergabe einer Wohnung im gemeindeeigenen Wohnhaus Neugasse 2

Berichterstatter und Antragsteller: StR Gabriele Beer

Bericht:

Im gemeindeeigenen Wohnhaus Neugasse 2 ist derzeit eine bezugsfertige Wohnung leerstehend (eine Wohnung wird derzeit noch saniert). Mit Schreiben vom 4. 1. 2021 ersuchte Frau Denisa Thürmerova, 3943 Schrems, Karl-Müller-Straße 3/2/7, um Vergabe dieser Wohnung. Frau Thürmerova hat sich von ihrem Lebensgefährten getrennt und ist nun auf der Suche nach einer Wohnung. Sonstige Interessenten sind derzeit nicht vorgemerkt.

In der Sitzung des Stadtrates wurde einstimmig die Vergabe der Wohnung an Frau Thürmerova empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vermietung folgender Wohnungen im gemeindeeigenen Wohnhaus Neugasse 2 genehmigen:

Wohnung-Nr.: I/1 (ehem. Grengg)
Ausmaß: 36,55 m²
Mieter: Denisa Thürmerova, 3943 Schrems, Karl-Müller-Straße 3/2/7
Hauptmiete: € 82,73 exkl. Ust + Betriebskosten von € 78,40 exkl. Ust
Mietdauer: ab 1. 2. 2021 befristet auf drei Jahre

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Neuerlassung der Friedhofsgebührenordnung ab 1. 3. 2021

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Mag. David Süß

Bericht:

Aufgrund einer Kostenerhöhung bei den Steinmetzen für die Öffnung und Schließung von Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) sowie Gräften von € 360,-- auf € 480,--, müssen die Beerdigungsgebühren dementsprechend angepasst werden.

Weiters soll künftig auch die Bestattung von Urnen in Urnenstelen möglich sein. Die entsprechenden Gebühren sollen daher wie folgt in die Friedhofsgebührenordnung aufgenommen werden: Die Grabstellengebühr für Urnenstelen zur Beisetzung bis zu vier Urnen soll mit € 250,-- angenommen werden (die Stele selbst muss beim jeweiligen Steinmetz angekauft werden).

Die Verlängerungsgebühr soll in der gleichen Höhe wie die Grabstellengebühr festgesetzt werden. Die Beerdigungsgebühr soll analog zu den Urnennischen € 52,50 betragen.

Alle anderen Gebühren sollen unverändert bleiben.

In der Sitzung des Stadtrates am 20. 1. 2021 wurde einstimmig die o. a. Anpassungen empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Friedhofsgebührenordnung genehmigen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen und Urnenstelen) beträgt für 10 Jahre und bei sonstigen Grabstellen (Grüften) für 30 Jahre wie folgt:

a) Erdgrabstellen

- Einzelgräber
in den Gruppen Euro 77,00
an den Hauptwegen Euro 95,30
an der Wand Euro 117,30
- Familiengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
in den Gruppen Euro 151,50
an den Hauptwegen Euro 187,00
an der Wand Euro 227,30
- Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
in den Gruppen Euro 312,90
an den Hauptwegen Euro 391,00
an der Wand Euro 468,00

b) Sonstige Grabstellen

- Grüfte für die Beisetzung bis zu 3 Leichen Euro 2.347,40
- Grüfte für die Beisetzung bis zu 6 Leichen Euro 3.980,00
- Urnennischen zur Beisetzung bis zu vier Urnen Euro 2.100,00
- Urnenstelen zur Beisetzung bis zu vier Urnen Euro 250,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre (bei Gräften, Urnennischen, Urnenstelen und Erdgrabstellen) werden folgende Verlängerungsgebühren festgesetzt:

- a) Für Erdgrabstellen werden die Verlängerungsgebühren mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- b) Für sonstige Grabstellen (Urnennischen) wird die Verlängerungsgebühr mit einem Sechstel des Betrages festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- c) Für sonstige Grabstellen (Gräfte) werden die Verlängerungsgebühren mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- d) Für sonstige Grabstellen (Urnenstelen) werden die Verlängerungsgebühren mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

1. Für die Beerdigung jeder Leiche oder Urne (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) werden folgende Beerdigungsgebühren festgesetzt:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	Euro	315,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	Euro	52,50
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	Euro	795,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	Euro	532,50
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	Euro	52,50
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	Euro	52,50
2. Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
3. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 480,00 (Steinmetzarbeiten).
4. Bei Beerdigungen an Samstagen erhöht sich die Gebühr um 50 % und an Sonn- und Feiertagen um 100 %.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche wird die Enterdigungsgebühr mit dem Zweieinviertelfachen der jeweiligen Beerdigungsgebühr festgesetzt.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle sowie der Leichenkammer

- a) Für die Benützung der Aufbahrungshalle wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von Euro 204,10 festgesetzt.

- b) Für die Benützung der Leichenkammer zur Aufbahrung der Leiche bis zum Begräbnis wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von Euro 42,80 festgesetzt.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 1. 3. 2021 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. 4. 2018 erlassene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. 26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)

Berichterstatter und Antragsteller: StR Mag. Franz Ableidinger

Bericht:

Die Stadtgemeinde Schrems beabsichtigt die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) in den Katastralgemeinden Schrems, Kottlinghörmanns und Langegg wie im beiliegenden Erläuterungsbericht der Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, vom November 2020 angeführt.

Der Entwurf der geplanten 26. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 10. 11. bis 22. 12. 2020 im Stadtamt Schrems öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden zwei schriftliche Stellungnahmen wie folgt eingebracht:

1. Die Abteilung Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung teilt mit, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz vorhanden sind. Daher ist auch eine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle des NÖ Straßendienstes nicht notwendig.

*Diese Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

2. Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Schrems mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht.

Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuung- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

Die Lage und Breite der Betreuungstreifen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung) festgelegt werden.

Durch die geplanten Umwidmungen im Nahbereich von Gewässergrundstücken kommt es zu keiner relevanten Änderung der Zufahrtssituation die Auswirkungen auf die Gewässergrundstücken haben wird.

*Diese Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen*

Am 17. 12. 2020 erfolgte eine Besprechung inkl. Lokalaugenschein mit Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader (Abt. RU7), Frau MMag. Andrea Kaufmann (Abt. RU1) und Herrn Dr. Werner Haas (Abt. BD1-N - Allgemeiner Baudienst – Naturschutz), in welcher alle Änderungspunkte besprochen und relevante Punkte bei einem Lokalaugenschein auch in der Natur besichtigt wurden.

Vom Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU1, Fr. MMag. Andrea Kaufmann) wurde mit Schreiben vom 15. 1. 2021 das raumordnungsfachliche Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen

der Abt. RU7 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, sowie ein Schreiben des zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD1-N, Herrn Dr. Werner Haas, übermittelt.

Im raumordnungsfachlichen Gutachten (Gz.: RU7-R-534/0759-2020) der Amtssachverständigen für Raumordnung wird zu Änderungspunkt 2 angemerkt, dass im gegenständlichen Bereich eine Neustrukturierung der Parzellenstruktur erfolgte. Dementsprechend sollen die Abgrenzungen zwischen Bauland und öffentlicher Verkehrsfläche neu festgelegt werden. Die teilweise Festlegung der Parzellen 99/1 und 99/2 als private Verkehrsfläche sei fachliche nicht nachvollziehbar. Bei einer klaren Abgrenzung zwischen Bauland-Wohngebiet und öffentlicher Verkehrsfläche bestehen keine Widersprüche zu den verbindlichen Planungsvorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes.

Entsprechend der Aussagen der Amtssachverständigen für Raumordnung soll jene im Auflageentwurf vorgesehene private Verkehrsfläche weiterhin - wie bereits im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan - als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen bleiben.

Zu den weiteren Änderungspunkten bestehen gemäß der Amtssachverständigen für Raumordnung keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG.

Im Schreiben (Gz.: BD1-N-8534/004-2020) des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Dr. Werner Haas, wird angeführt, dass die Prüfung der in Zusammenhang mit der Auflage zur Beurteilung übermittelten Unterlagen ergänzt durch einen Lokalaugenschein ergaben, dass weder naturschutzrechtliche Festlegungen noch Standorte, die auf eine Artenschutzrelevanz hinweisen könnten, beeinflusst werden. Die sechs Änderungen, die im Rahmen der 26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Schrems vorgesehen sind, sind somit in naturschutzfachlicher Hinsicht als unbedenklich zu bezeichnen. Daher bestehen von naturschutzfachlicher Seite keine Bedenken gegen eine Nichtversagung des zur Auflage gebrachten Standes der Planung.

Änderungen gegenüber der Auflage:

Bei Änderungspunkt 2 wird nunmehr - entsprechend des Gutachtens der Amtssachverständigen für Raumordnung - die geplante private Verkehrsfläche nicht ausgewiesen.

In der Sitzung des Stadtrates am 20. 1. 2021 wurde die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wie angeführt empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die 26. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderung gegenüber dem aufgelegten Entwurf mittels folgender Verordnung genehmigen:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in **den Katastralgemeinden Schrems, Kottlinghörmanns und Langegg** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Schrems während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. 24. Änderung des Bebauungsplanes

Berichtersteller und Antragsteller: StR Mag. Franz Ableidinger

Bericht:

Die Stadtgemeinde Schrems beabsichtigt die Änderung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes in den Katastralgemeinden Schrems, Gebharts, Kottinhörmanns, Langegg, Langschwarza und Pürbach sowie der allgemeinen Bebauungsvorschriften für alle Katastralgemeinden wie in beiliegendem Erläuterungsbericht der Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, vom November 2020 angeführt.

Der Entwurf der geplanten 24. Änderung des Bebauungsplanes war in der Zeit vom 10. 11. bis 22. 12. 2020 im Stadtamt Schrems öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden zwei schriftliche Stellungnahmen eingebracht.

1. Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1) des Amtes der NÖ Landesregierung teilt in ihrer Stellungnahme zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und des Bebauungsplans in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Schrems mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht (*Anmerkung: Hier wird in der Stellungnahme zwar lediglich auf das örtliche Raumordnungsprogramm hingewiesen, jedoch ist aufgrund des angeführten Betreffs davon auszugehen, dass hier auch der Bebauungsplan gemeint war*).

Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuung- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

Die Lage und Breite der Betreuungstreifen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) festgelegt werden.

Durch die geplanten Umwidmungen im Nahbereich von Gewässergrundstücken kommt es zu keiner relevanten Änderung der Zufahrtssituation die Auswirkungen auf die Gewässergrundstücke haben wird.

*Diese Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

2. Herr Andreas Zach, Liegenschaftseigentümer der Parz. 11 in der KG Gebharts, führt in seiner Stellungnahme an, dass er auf der Liegenschaft Gebharts 10 eine neue Wohneinheit errichten möchte. Hierzu soll beim bestehenden Vierkanthof der nördliche Trakt in Form eines Flachdaches aufgestockt und in den östlichen Quertrakt eingebunden werden. Dies wäre auf Grund der derzeitig geplanten 24. Änderung des Bebauungsplanes nicht möglich. Wie aus den der Stellungnahme beiliegenden Unterlagen ersichtlich gemacht wurde, wäre das neugeplante Flachdach von der Straßenseite aus nicht ersichtlich. Somit kommt es gemäß Herrn. Zach zu keiner Beeinträchtigung des Altortgebietes.

Die Bestandsgebäude an der Straßenfront sind in der geschlossenen Bauweise mit einem Giebeldach ausgeführt. Die Quertrakte (Ost-West) sind in diesem Bereich nicht vom öffentlichen Gut (aufgrund der Lage innerhalb eines Vierkanthofes und der bestehenden Dachform entlang der Erschließungsstraße) einsehbar, daher soll das Altortgebiet in diesem Bereich (Parzelle 11) lediglich den ersten Gebäudetrakt regeln.

*Der Stellungnahme wird daher **entsprochen**.*

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Klarstellung zum Erläuterungsbericht für Änderungspunkt 4:

Bei Änderungspunkt 4 wurde im Bericht fälschlicherweise der Abstand zwischen der neuen Straßenfluchtlinie und der neuen vorderen Baufluchtlinie mit 3 Meter angegeben. Nunmehr soll explizit klargestellt werden, dass der Abstand zwischen vorderer Baufluchtlinie und Straßenfluchtlinie 4 Meter (wie auch in der Plandarstellung zur Auflage dargestellt) betragen soll.

Abänderungen zum Auflagenentwurf:

1. Entsprechend des Gutachtens der Amtssachverständigen für Raumordnung im Rahmen der 26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird die Kenntlichmachung der Flächenwidmung bei Änderungspunkt 2 dahingehend abgeändert, dass nunmehr die private Verkehrsfläche nicht festgelegt wird.
2. Gemäß der Stellungnahme von Herrn Andreas Zach zu Änderungspunkt 7 wird die Abgrenzung des Altortgebietes auf Parzelle 11, KG Gebharts, dahingehend abgeändert, dass im nordöstlichen Bereich des Altortgebietes zukünftig lediglich der Nord-Süd ausgerichtete Gebäudetrakt im Altortgebiet liegt.
3. Bei Änderungspunkt 10 wurde die seitliche Baufluchtlinie mit 4 m Abstand zur geplanten Grundgrenze festgelegt. Aufgrund nunmehr genauerer Plangrundlagen soll dieser Abstand (entsprechend des Naturstandes) auf 3,6 m festgelegt werden. Dadurch wird der tatsächliche Baubestand im Bebauungsplan berücksichtigt. Relevante Änderungen sind durch die geringfügige Anpassung der seitlichen Baufluchtlinie entsprechend des Naturstandes nicht zu erwarten.

Die 24. Änderung des Bebauungsplanes soll aufgrund der Dringlichkeit in zwei Verordnungen beschlossen werden. Jene Änderungspunkte die in Zusammenhang mit der 26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramm (Änderungspunkte 1 – 6) stehen, stellen hierbei einen Teil der Verordnung A dar, und jene Änderungspunkte, die lediglich den Bebauungsplan betreffen, sind Teil der Verordnung B (Änderungspunkte 7 – 11).

In der Sitzung des Stadtrates am 20. 1. 2021 wurde die Änderung des Bebauungsplanes wie angeführt empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die 24. Änderung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderungen bei den Änderungspunkten 2, 7 und 10 gegenüber dem aufgelegten Entwurf mittels folgender Verordnungen genehmigen.

Verordnung A

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird der Bebauungsplan in den **Katastralgemeinden Schrems, Kottlinghörmanns und Langegg** (Änderungspunkte 1 – 6) dahingehend abgeändert, dass die auf den hiezu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Schrems während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Verordnung B

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird der Bebauungsplan in den **Katastralgemeinden Kottlinghörmanns, Gebharts und Pürbach** (Änderungspunkte 7 - 11) dahingehend abgeändert, dass die auf den hiezu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Darüberhinaus wird die in § 3 Allgemeine Bebauungsbestimmungen Abs. 2.2.1 getroffene Festlegung von

„2.2.1 Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf, gemessen ab dem Niveau in der Straßenfluchtlinie, 1,40 m nicht überschreiten.“

in

„2.2.1. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf, gemessen ab dem Bezugsniveau 1,40 m nicht überschreiten. Ist geländebedingt eine Stützmauer erforderlich, darf diese bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m zuzüglich einer maximal 1 m hohen Absturzsicherung (laut OIB Richtlinie) errichtet werden.

Die Absturzsicherung ist bei lotrechter Betrachtung durchsichtig (d. h., mindestens 50 % lichtdurchlässig) herzustellen. Sollte der baurechtlich bewilligte Stützmauerbestand zum Zeitpunkt der Rechtskraft der 24. Änderung des Bebauungsplanes bereits höher als die oben definierten Festlegungen ausgeführt sein, ist eine Wiedererrichtung in gleicher Höhe zulässig.“

abgeändert.

§ 3 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegt im Stadtamt Schrems während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Gewährung einer Kulturförderung an das Kunstmuseum Waldviertel für die umfassenden Aktivitäten in den Bereichen Kunst, Kultur, Bildung und Tourismus

Berichterstatter und Antragsteller: StR Michael Preissl

Bericht:

Mit Schreiben vom 19. 10. 2020 hat Frau Mag. Ruth Schremmer ein Ansuchen zur Förderung des Kunstmuseums Waldviertel für die umfassenden Tätigkeiten in den Bereichen Kunst, Kultur, Bildung und Tourismus für den weiteren Aufbau der Kreativ Akademie und einer höherrangigen Ausbildungsstätte im Kunstmuseum Waldviertel in der Höhe von € 25.000,- für das Jahr 2021 sowie für die Folgejahre gestellt.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um:

- die Weiterführung der Kreativ-Akademie
- den Aufbau und die Umsetzung eines universitären Teil-Lehrganges in Kooperation mit dem IMC FH Krems und dem Bundesforschungszentrum für Wald – Start voraussichtlich ab Herbst 2021
- Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Trebon bzw. Tschechien – u. a. Ausstellungen im Rahmen der Jubiläen 30 Jahre Städtepartnerschaft Schrems (2021: tschechische Künstler in Schrems) und 20 Jahre Euregio Silva Nortica (2022: österreichische Künstler in Trebon)
- Touristische Projektidee – Hauptplatzbelebung

Für 2021 wurde eine finanzielle Beteiligung der Stadtgemeinde Schrems in der Höhe von € 20.000,- budgetiert und soll auch gewährt werden. Der Stadtrat hat dazu in seiner Sitzung am 20. 1. 2021 einstimmig eine gleichlautende Empfehlung abgegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer Kulturförderung an das Kunstmuseum Waldviertel für die umfassenden Aktivitäten in den Bereichen Kunst, Kultur, Bildung und Tourismus für das Jahr

2021 in der Höhe von € 20.000,-- genehmigen. Über eine darüberhinausgehende finanzielle Unterstützung soll im Rahmen der Voranschlagsberatung 2022 entschieden werden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Bericht des Prüfungsausschusses vom 14. 1. 2021 über die laufende Gebarungsprüfung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Karl Harrer

Bericht:

Bürgermeister Karl Harrer brachte dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der laufenden Gebarungsprüfung vom 14. 1. 2021. Es wurden dazu keine Feststellungen getroffen. die Gebarung wurde als ordnungsgemäß befunden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

zur Kenntnis genommen

Stellungnahme der Kassenverwalterin:

zur Kenntnis genommen

Dringlichkeitsantrag

11. Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Schrems für die Liegenschaft EZ 197, KG Gebharts (Nicole Zach und Wolfgang Süß)

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Peter Müller

Im Lastenblatt der EZ 197, KG Gebharts (Eigentümer: Nicole Zach und Wolfgang Süß), ist ein Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Schrems eingetragen.

Diesbezüglich ersuchte nunmehr das Notariat Mag. Brigitte Starkl in Vertretung der Grundstückseigentümer um Ausstellung einer dementsprechenden Löschungserklärung. Da die diesem Vor- und Wiederkaufsrecht zugrunde liegenden Auflagen Pkt. Viertens des Kaufvertrages vom 11. 7. 2013 erfüllt wurden, steht einer Löschung nichts entgegen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die nachstehende Löschungserklärung genehmigen:

Die Stadtgemeinde Schrems, 3943 Schrems, Hauptplatz 19, erklärt, auf die zu ihren Gunsten einverleibten Rechte zu verzichten und erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob der vorbeschriebenen Liegenschaft folgende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können:

die Einverleibung der Löschung CLNR 1 a und 2 a.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Eine genaue Berichterstattung und Antragstellung der weiteren Tagesordnungspunkte erfolgt im NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL dieses Sitzungsprotokolls.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Karl Harrer, schloss um 20.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende: